Erklärung zum Ausschluß von Schwarzarbeit

Diese Anlage befindet sich noch in der hausinternen Abstimmung

Aus Sicht des Referats 28 gibt es gegen das bisher praktizierte Verfahren zum Ausschluss von Schwarzarbeit keine Bedenken. Der Text der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06. Februar 1996 wurde Ihnen bereits als Kopie zur Verfügung gestellt.

Zu Nr. A.6.6.6 des Richtlinien-Entwurfs

Bei den Ausschreibungs- und Vergaberegelungen schlage ich vor, bei a) dritter Absatz die 50%-Regelung zu streichen und für den Bereich der natürlichen und juristischen Personen lediglich die in den ANBest vorgeschriebene Grenze von 50.000 DM für die Anwendung der VOB gelten zu lassen.

Eine weitergehende Regelung für Vergaben im nationalen Bereich existieren nach Aussage des Referats 54 nicht und wären daher auch schwer durchzusetzen. Sollten Sie trotzdem eine weitergehende Regelung anstreben, müsste von Ihnen eine entsprechende Argumentationsschiene aufgebaut werden.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass das Referat 28 gerne bereit ist, Ihnen auf Anfrage die entsprechenden Fundstellen der maßgeblichen Vergabevorschriften für den nationalen und EG-weiten Bereich mitzuteilen, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können.